



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

**UPOV**

INTERNATIONALER VERBAND  
ZUM SCHUTZ VON  
PFLANZENZÜCHTUNGEN

UNION INTERNATIONALE  
POUR LA PROTECTION  
DES OBTENTIONS VÉGÉTALES

INTERNATIONAL UNION  
FOR THE PROTECTION OF  
NEW PLANT VARIETIES

Vierte Ratssitzung  
Genf, 28. und 29. Oktober 1970

VERWALTUNGS- UND FINANZBESTIMMUNGEN  
GEMAESS ARTIKEL 20  
DES INTERNATIONALEN UEBEREINKOMMENS

Bericht des Generalsekretärs

1. Anlässlich seiner Sitzung am 8. und 9. Oktober 1969 hat der Rat den Entwurf der Verwaltungsbestimmungen gemäss CPU Doc. 9 mit den vorgenommenen Aenderungen gemäss CPU Doc. 17 (siehe Absatz 26 des Sitzungsprotokolls - CPU Doc. 20) einstimmig angenommen.
2. Während dieser Sitzung hat der Rat die Finanzbestimmungen gemäss CPU Doc. 10 mit den vorgenommenen Aenderungen gemäss CPU Doc. 17 (siehe Absatz 29 des obenerwähnten Sitzungsprotokolls) ebenfalls einstimmig angenommen.
3. Die gemäss Artikel 20 Absatz 2 des Uebereinkommens vorgesehene Konsultation der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ist nun erfolgt, und am 3. März 1970 hat diese die Verwaltungs- sowie die Finanzbestimmungen genehmigt. Allerdings schlägt die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft in bezug auf Artikel 4 e) der Finanzbestimmungen vor, den Satz: "Der Rat billigt den Haushaltsbericht" durch: "nach vorgenommener Prüfung gemäss Artikel 24 der Konvention" zu ergänzen, da der Rat den Haushaltsbericht erst nach Erhalt des Prüfberichtes der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft billigen kann.
4. Die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen liegen diesem Bericht als Anlagen A und B bei (die letzteren mit der vorgeschlagenen Aenderung).

5. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass auf Grund des Uebereinkommens zur Gründung der Weltorganisation zum Schutze des geistigen Eigentums, das am 14. Juli 1967 in Stockholm unterzeichnet wurde, die BIRPI früher oder später aufgelöst und durch die WIPO ersetzt werden, und dass demzufolge die Verwaltungs- und Finanzbestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt geändert werden müssen.

6. Der Generalsekretär  
ersucht den Rat, vom Inhalt  
dieses Berichtes Kenntnis  
zu nehmen.

/Ende des Dokumentes UPOV/C/IV/5,  
Anlagen A und B folgen./

## Anlage A zu Dokument UPOV/C/IV/5

## VERWALTUNGSORDNUNG

Artikel 1Annahme der Personalsatzungen  
und der Personalordnung der  
BIRPI

Die Verwaltungsordnung des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) besteht mutatis mutandis und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der folgenden Artikel aus den Personalsatzungen (im folgenden "Satzungen" genannt) und der Personalordnung (im folgenden als "Ordnung" bezeichnet) der Vereinigten Internationalen Büros für den Schutz des geistigen Eigentums (BIRPI), in deren Fassung vom 21. Oktober 1969 mit allen späteren Aenderungen.

Artikel 2Klassifizierungs-Komitee

Wenn das Klassifizierungs-Komitee (Art. 2.1. der Satzungen) zur Beurteilung der Klassifizierung eines im Haushaltplan der UPOV vorgesehenen Postens angerufen wird, so tritt der Stellvertretende Generalsekretär der UPOV dem Komitee als Mitglied bei.

Artikel 3Gehalt des Generalsekretärs

Das Gehalt des Generalsekretärs beträgt 10 % des Gehaltes, einschliesslich Stellenzulagen, die ihm als Direktor der BIRPI gemäss Art. 3.1. und 3.5. der Statuten zustehen.

Anlage A zu Dokument UPOV/C/IV/5  
Seite 2

Artikel 4

Ernennung der Beamten

Abs. a) und b) des Artikels 4.8 der Statuten werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- a) Jeder Beamte, der einen in Grad P.4. oder höher eingestuften, im Haushaltspan der UPOV vorgesehenen Posten bekleiden soll, wird auf Vorschlag des UPOV-Rates von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannt. Der Vorschlag des UPOV-Rates erfolgt nach Anhören
- (i) des Generalsekretärs, wenn es sich um den Posten des Stellvertretenden Generalsekretärs handelt,
  - (ii) des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs, wenn ein anderer Posten als der des Stellvertretenden Generalsekretärs zu besetzen ist.
- b) Jeder Beamte, der einen anderen im Haushaltspan der UPOV vorgesehenen Posten bekleiden soll, wird vom Generalsekretär auf Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs und, wenn es sich um einen in Grad P.3 eingestuften Posten handelt, nach Anhören des UPOV-Rates berufen.

Artikel 5

Komitee für Ernennungen  
und Beförderungen

Wenn das Komitee für Ernennungen und Beförderungen (Art. 4.9 der Satzungen) angerufen wird, um den Generalsekre-

Anlage A zu Dokument UPOV/C/IV/5  
Seite 3

tär bei der Besetzung eines vakanten, im Haushaltsplan der UPOV vorgesehenen Postens zu beraten, so führt der Stellvertretende Generalsekretär den Vorsitz.

Artikel 6

Anstellungsschreiben

Das Anstellungsschreiben (Art. 4.12.a) der Satzungen für sämtliche Bediensteten der UPOV, deren Ernennung der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft obliegt, wird durch einen zuständigen Beamten dieser Regierung unterzeichnet.

Artikel 7

Gemischtes Beratungskomitee

Wenn das gemischte Beratungskomitee (Bestimmung 8.2.1. der Ordnung) Fragen untersucht, die direkt oder indirekt ebenfalls Bedienstete des UPOV-Büros betreffen, so wird dem genannten Komitee ein vom Generalsekretär benannter Beamte dieses Büros als Mitglied beigeordnet.

Artikel 8

Entlassungen

1) Die Bestimmungen von Abs. a) 1) bis 3) des Art. 9.1.) werden auf Bedienstete angewendet, deren Posten im Haushaltsplan der UPOV vorgesehen ist, mit folgenden Aenderungen:

- a) Die Entlassung eines Beamten eines P.4. oder höheren Grades wird durch die Re-

034

gierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Vorschlag des UPOV-Rates vorgenommen, der vorher die Ansicht

- (i) des Generalsekretärs gehört hat, wenn es sich um die Stelle des Stellvertretenden Generalsekretärs handelt,
- (ii) des Generalsekretärs und des Stellvertretenden Generalsekretärs gehört hat, wenn es sich um einen anderen Posten als den des Stellvertretenden Generalsekretärs handelt.

b) Die Entlassung eines Beamten, der einen niedriger eingestufteten Posten bekleidet, als unter a) aufgeführt, wird auf Vorschlag des Stellvertretenden Generalsekretärs und, wenn es sich um einen P.3-Grad handelt, nach Anhören des UPOV-Rats, vom Generalsekretär beschlossen.

2) Die Bestimmungen unter a)4) und 5) sowie unter d) des Art. 9.1. der Satzungen sind nicht anwendbar.

Artikel 9

Aenderungen an der  
Verwaltungsordnung

1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Uebereinkommens zum Schutze von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichnet wurde, der Bestimmungen über die Einzelheiten der technischen und verwaltungsmässigen Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den von den BIRPI verwalteten Verbänden, die

Anlage A zu Dokument UPOV/C/IV/5  
Seite 5

am 21. Oktober 1969 vom Schweizerischen Bundesrat gebilligt wurden, und den Rechten des Bediensteten, wie sie in Art. 12.1. der Satzungen und den Bestimmungen von Art. 12.2.1 der Ordnung garantiert werden, kann die gegenwärtige Verwaltungsordnung - einschliesslich aller späteren Aenderungen, die auf Grund von Abänderungen an den Satzungen und an der Ordnung (siehe Art.1) vorgenommen werden können - durch den Rat der UPOV abgeändert werden.

- 2) Alle Aenderungen müssen, nach Anhören der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von einer Dreiviertelmehrheit der Verbandsstaaten angenommen werden.

In diesem Falle fügt der Kontrolleur seinem Sichtvermerk einen Bericht bei, den er sofort und persönlich dem Präsidenten des UPOV-Rats vorlegt. Der Präsident berichtet dem Rat hierüber zur Information.

- 3) Der Artikel 1.b.) der Durchführungsbestimmungen wird durch die unter 1) und 2) dieses Artikels festgesetzten Bestimmungen ersetzt.

### Artikel 8

#### Betriebsmittelfonds

- 1) Die UPOV verfügt über einen speziellen Fonds, Betriebsmittelfonds genannt, der aus den von den Verbandsstaaten bewilligten Vorauszahlungen besteht. Diese Vorauszahlungen werden den entsprechenden Staaten gutgeschrieben.
- 2) Die Höhe der ersten oder jeder weiteren Vorauszahlung, die jeder Verbandsstaat in den Betriebsmittelfonds einzubringen hat, sowie die Modalitäten für diese Zahlungen werden auf Vorschlag des Generalsekretärs vom Rat bestimmt.
- 3) Der Betriebsmittelfonds dient
  - a) der Deckung der im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben, bevor die Beiträge der Verbandsstaaten eingegangen sind,
  - b) der Deckung von unvorhergesehenen aber unvermeidlichen Ausgaben, die sich aus der Durchführung des gebilligten Programms ergeben.
  - c) der Deckung aller weiteren Ausgaben, die vom Rat beschlossen werden könnten.

Anlage B zu Dokument UPOV/C/IV/5  
Seite 5

- 4) Die dem Fonds gemäss Punkt 3.a) entnommenen Beträge werden, sobald die Gelder in entsprechender Höhe verfügbar sind, diesem Fonds wieder zugeführt. Die gemäss 3.b) und 3.c) zur Rückzahlung notwendigen Beträge werden einem zusätzlichen Budget oder dem Haushaltsplan des folgenden Jahres entnommen. Die unter Punkt 3.c. erwähnten Beträge können nur mit vorheriger Zustimmung des Rates entnommen werden.
- 5) Die Zinsen, die der Betriebsmittelfonds einbringt, werden dem Gesamtguthaben der UPOV gutgeschrieben.

Artikel 9

Zahlungsverpflichtungen

Der Art. 2.a.) der Durchführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

Falls eine Ausgabe lediglich die UPOV anbetrifft, wird eine Zahlungsverpflichtung vom Generalsekretär der UPOV oder einem durch diesen zu bestimmenden Beamten und vom Kontrolleur unterzeichnet.

Artikel 10

Zahlungen

- 1) Absatz a)iii) des Art. 3 der Durchführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ersetzt, wenn die Zahlungen lediglich die UPOV betreffen: "iii) durch den Generalsekretär der UPOV oder einen durch diesen zu bestimmenden Beamten, wenn die Zahlung lediglich die UPOV betrifft."
- 2) Wenn eine Zahlung lediglich die UPOV betrifft, so ist die Bezugnahme auf den Direktor am Ende des ersten Satzes von Art. 3 der Durchführungsbestimmungen als eine Bezugnahme auf den Generalsekretär der UPOV zu verstehen.

Artikel 11

Entgegennahme von Zahlungen

Absatz c) von Art. 4 der Durchführungsbestimmungen wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Schecks, die vom Büro der UPOV an die eigene Order ausgeschrieben wurden, sowie alle weiteren Zahlungsaufträge des Büros der UPOV an eine Bank, an das Postscheckamt oder an eine andere Person zur Auszahlung von Bargeld müssen von zwei Beamten, nämlich dem Generalsekretär der UPOV oder einem von diesem zu bestimmenden Beamten und dem Kontrolleur oder, falls dieser verhindert sein sollte, durch den Leiter der Finanzabteilung unterzeichnet sein.

Artikel 12

Aenderungen an der vorliegenden Ordnung

1) Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Uebereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, das am 2. Dezember 1961 in Paris unterzeichnet wurde, der Bestimmungen über die Einzelheiten der technischen und verwaltungsmässigen Zusammenarbeit zwischen der UPOV und den von den BIRPI verwalteten Verbänden, die am 21. Oktober 1969 vom Schweizerischen Bundesrat gebilligt wurden, kann die vorliegende Finanzordnung - einschliesslich aller späteren Aenderungen, die auf Grund von Abänderungen an der Ordnung und den Durchführungsbestimmungen (siehe Artikel 1) vorgenommen werden können, durch den Rat der UPOV abgeändert werden.

[ - Ende des Dokumentes - ]